



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Erklärungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

der Befund der Kapitularien. Das Wort *ingenuus* wird oft gebraucht, aber vielleicht mit einer Ausnahme nur in der weiteren Bedeutung. Gleiches gilt für die *Formulae*, ebenso aber auch für die Königsurkunden. Die Immunität erstreckt sich nach der tralaticischen Wendung auf »*homines tam ingenuos quam servos*«. Da unter den Immunitätsleuten die Libertinen besonders verbreitet waren, so mußte das Wort in dieser Wendung auch die Libertinen umfassen. Die Höfe der Villikation sind *mansi ingenuiles* und *serviles*. In den Urbaren des 19. Jahrhunderts begegnen uns *ingenui*, die einen Gegensatz zu den *franci* bilden und sich als freie Römer einschließlich der Libertinen kennzeichnen. »*Ingenuum dimittere*« ist der technische Ausdruck für freilassen, »*carta ingenuitatis*« für Freilassungsurkunde. Und das Vorkommen dieser weiten Bedeutung ist ganz allgemein, die herrscht auch in den Privaturkunden. Die engere Bedeutung begegnet uns nur ganz ausnahmsweise¹⁾.

2. Die beiden Erscheinungen waren somit vorhanden, aber die althergebrachten Erklärungen standen in Widerspruch mit den Übersetzungsgedanken. Bei Übersetzungsquellen beruht das, was man früher die Verschiedenheit des lateinischen Sprachgebrauchs nannte, auf der Verschiedenheit der Übersetzung oder auf Bedeutungsverschiedenheit des deutschen Äquivalents. Der Übersetzer wählt das Wort nicht frei aus dem ganzen Sprachschatz des Lateinischen, um die Eigenschaften eines Objekts oder einer Person, die er etwa beobachtet hat, auszudrücken, sondern er wählt das Lateinwort, um ein bestimmtes deutsches Wort, das er gehört hat, wiederzugeben. Die oben hervorgehobenen, damals herkömmlichen Erklärungen beruhten auf einer anderen Methode, auf dem Latinismus. Namentlich ist die Notabelntheorie von WAITZ als typischer Latinismus abzulehnen. Nicht nach den sachlichen Voraussetzungen, der

gerade BRUNNERS Auffassung der streitigen Stellen rechtfertigen. Ihre Begründung durch diese streitigen Stellen würde eine *petitio principii* enthalten.

¹⁾ Als Ausnahmen lassen sich vielleicht auffassen die *femina ingenua* in Cap. I S. 292³⁰ (819), die das Gegenstück zum *francus homo* bildet, die »*ingenui*, die Kirchen vergeben« in Conc. FRANK (799) cf. Conc. 171. 10 und der »*ingenuus vir*« in LORSCH unten § 32. Auch wenn sich noch andere Stellen finden ließen, so würde das Gesamtbild sich nicht ändern. Die Belege für die Vorherrschaft der weiteren Bedeutung sind überwältigend.

sozialen Stellung der Leute, ist zuerst zu fragen, sondern nach dem deutschen Äquivalent. Wir müssen uns fragen, was das deutsche Äquivalent für nobilis war, und dasjenige deutsche Äquivalent, das zwar mit ingenuus wiedergegeben werden konnte, aber nicht mit liber, und das deshalb die Erscheinung des technischen ingenuus verursacht hat.

3. Die Übersetzungsfrage führt zu folgenden Ergebnissen:

a) Das Nobilisvorkommen der karolingischen Quellen. Für nobilis ist die Äquivalentfrage sehr einfach zu beantworten. Das deutsche Äquivalent für »nobilis« und »nobilior« war sicher edel mit seinen Ableitungen Adaling und Edeling ¹⁾. Daraus folgt aber, daß diejenigen Gemeinfreien, die in den lateinischen Übersetzungsquellen uns als nobiles entgetreten, in dem deutschen Rechtsleben als Adalinge oder Edeling bezeichnet wurden. Die Rechtsnormen der nobiles sind Edelingsrecht. Diese Einsicht ist von grundlegender Bedeutung. 1. Sie bestätigt zunächst die früher gewonnene Erkenntnis, daß wir es bei nobilis mit einem Rechtsstand zu tun haben, nicht mit einer sozial angesehenen unbestimmten Schicht. Denn für das deutsche Wort ist die Notabelntheorie von vornherein abzulehnen. Das Wort paßt in seinem Begriffskern nur auf die Abkunft, nicht auf soziales Ansehen. Die Abkunft ist ein juristisch greifbares Merkmal, das auch, wie anerkannt, für den Tatbestand, gemeinfrei, bezeichnet ist. 2. Oben wurde festgestellt, daß derjenige Stand, für den wir das Lateinwort finden, kein anderer ist als der Stand der Gemeinfreien. Die Übersetzung ergibt daher, daß edel, Edeling und Adeling das deutsche Rechtswort für diesen Stand gewesen ist. Die Lücke in dem Inventar der alten Ständelehre schließt sich durch diese Erkenntnis. Das oben (S. 90c) vermißte abstrakte Rechtswort ist in edel gefunden. 3. Besonders bedeutsam für unsere Endprobleme erweist sich die Einsetzung von Edeling in die reichsrechtlichen Nobilisnormen. Die Inquisitionszeugen müssen Edeling sein. Das gilt auch für die großen streitigen Gebiete (Sachsen, Thüringen, Friesland), sonst würden wir eine lokale Einschränkung der Vorschriften finden. Eine Beschränkung des Inquisitionsverfahrens auf die Zuziehung eines Hoch-

¹⁾ Vgl. NITHARD oben S. 84 Anm. 2. Diese Äquivalenz ist unbestritten und unbestreitbar. Sie wird auch von BRUNNER nicht in Abrede gestellt, sondern nur nicht beachtet.